



**Gesetz über die
Entschädigung der
Behörden der
Gemeinde Bergün Filisur**

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2017

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------|----------------|
| Grundsatz | Art. 1 |
| Gleichstellung der Geschlechter | Art. 2 |
| Entschädigung | Art. 3 |
| Fixum | Art. 4 |
| Sitzungsgelder | Art. 5 |
| Stundenansatz | Art. 6 |
| Protokollentschädigung | Art. 7 |
| Spesenentschädigung | Art. 8 |
| Besondere Aufträge | Art. 9 |
| Abrechnung | Art. 10 |
| Indexklausel | Art. 11 |
| Aufhebung des bisherigen Rechtes | Art. 12 |
| Inkrafttreten | Art. 13 |

Die Gemeinde Bergün Filisur erlässt auf Grund von Art. 34 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung nachstehendes Gesetz.

Art. 1

Grundsatz

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Entschädigung

Die Vergütung besteht aus einem Fixum, Sitzungsgelder sowie aus Stunden- und Spesenentschädigungen.

Art. 4

Fixum

Mit der Ausrichtung des Fixums werden alle Stunden für die Vorstandssitzungen, für die Präsenzpflicht, für die Führung und Verwaltung des zugewiesenen Ressorts, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium usw. abgegolten. Das Fixum für nachstehende Funktionen wird wie folgt festgelegt:

| | | |
|-----------------------------|-----|-----------|
| Gemeindepräsident | CHF | 48'000.00 |
| Vizepräsident | CHF | 13'200.00 |
| Gemeindevorstandsmitglieder | CHF | 10'800.00 |

Bei einem Amtswechsel oder bei Dienstabwesenheiten von mehr als drei Monaten ist das Fixum anteilmässig den Amtsinhabern bzw. den Stellvertretern auszurichten.

Art. 5

Sitzungsgelder Behörden-, Kommissionsmitglieder und Delegierte, welche nicht mit einem Fixum entschädigt werden, erhalten für jede Sitzung bis zu drei Stunden ein Sitzungsgeld von CHF 100.00.

Die Kommissionspräsidenten, erhalten einen Zuschlag von 25 % pro Sitzung.

Art. 6

Stundenansatz Für Sitzungen welche über drei Stunden dauern wird eine Stundenentschädigung von CHF 40.00 entrichtet.

Art. 7

Protokollentschädigung Für die Protokollführung werden nebenamtliche Aktuare mit CHF 100.00 je Protokoll entschädigt.

Art. 8

Spesenentschädigung Innerhalb der Region Albula werden dem Gemeindevorstand folgende jährliche fixe Spesenpauschalen ausgerichtet:

| | | |
|-------------------|-----|----------|
| Gemeindepräsident | CHF | 2'400.00 |
| Gemeindevorstand | CHF | 1'200.00 |

Die Entschädigung für Spesen des Gemeindevorstands ausserhalb der Region Albula und für Spesen der übrigen Behörden richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 9

Besondere Aufträge Besondere Aufträge, welche durch den Gemeindevorstand erteilt werden, sind nach Stundenaufwand gemäss Art. 6 oder pauschal abzugelten.

Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Funktionäre haben die approximativen Kosten für Aufträge wie Projektarbeiten, Vernehmlassungen und Dienstleistungen, die besondere fachliche Kenntnisse voraussetzen, dem Gemeindevorstand vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten, dringende Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 10

Abrechnung Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Funktionäre führen selbständig detailliert Buch über die Arbeitstätigkeit, welche nicht mit dem Fixum abgegolten wird (genaue Bezeichnung der Tätigkeit, Zeitaufwand, Spesen). Die Abrechnung ist in der Regel halbjährlich, mindestens jährlich und spätestens im Dezember der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 11

Indexklausel

Die Entschädigungen gemäss Art. 4 bis Art. 7 werden durch den Gemeindevorstand jeweils angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 10 Punkte verändert. Stichtag ist jeweils der 1. Januar (Stand April 2017 = 100.4 Punkte, Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Die Ansätze werden auf ganze Franken gerundet.

Art. 12

Aufhebung des bisherigen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 13

Inkrafttreten

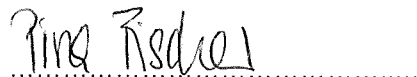
Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2017 genehmigt.

Der Präsident:


.....
Luzi C. Schutz

Die Kanzlistin:


.....
Pina Fischer